Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 2

Artikel: Ueber Forstreserven

Autor: Flury, Philipp

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

68. Jahrgang

Februar

No 2

Ueber Forstreserven.

Bon Philipp Flury, Adjunkt der eidgen. forftlichen Bersuchsanftalt.

Einleitung.

In dieser Zeit eines hochgespannten Holzbedarfes tritt die volkswirtschaftliche Bedeutung unserer Waldungen mehr denn je in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Das Holz ist ein wichtiger Rompensationsartikel geworden, dessen Ausfuhrziffern wohl noch längere Zeit hohe Beträge aufweisen dürften. Die Schweiz ist, wenn auch nur borübergehend, aus einem holzimportierenden zu einem holzexportierenden Land geworden. Zudem müssen unsere Waldungen noch den gesamten Inlandbedarf decken. Bereits werden in der Tages= und Fachpresse, in Parlamenten und Regierungskreisen mahnende Stimmen laut, welche die Befürchtung erkennen lassen, es könnte das Vermögen unserer Waldungen durch die gesteigerte Inanspruch= nahme gefährdet fein. Deshalb erwartet man von den Staatsbehörden gewisse Garantien durch den Erlaß geeigneter Magnahmen. Anderseits können die Bundesbehörden in der gegenwärtigen kritischen Zeit das Holz als Kompensations= resp. Ausfuhrartikel schlechterdings nicht entbehren; denn hierzu eignet es sich von den uns zur Verfügung stehenden Erzeugnissen der Urproduktion — Vieh, Milchprodukte und Holz — am besten, indem durch dessen Aussuhr unserer Volkswirtschaft erwünschte Einnahmen verschafft werden und die Lebenshaltung weiterer Volkstreise nicht so empfindlich getroffen wird, wie durch diejenige der genannten übrigen Artikel. Bloß das große, natürliche Reservoir, welches uns das Holz spendet — der Wald spürt die vermehrte Inanspruchnahme. Erhöhten Anforderungen vermögen vorab unsere öffentlichen Waldungen sehr wohl zu ge= nügen, falls die Rutungen in bestandespfleglichem Sinne erfolgen und ein gewisses Maß nicht überschreiten; in Fachkreisen hat man längst und übereinstimmend die Gewißheit, daß der nachhaltige Ertrag unserer öffentlichen Waldungen — daß sind 72,5 % deß ganzen Waldbesißes — durch pfleglichere und zugleich intensivere Bewirtschaftung einer ganz bedeutenden Steigerung fähig ist. Beweisen doch die Ergebnisse der "Eidgen. Forststatistik" zur Genüge, daß unsere dir ekt bewirtschafteten Staats und Gemeindewaldungen nachhaltig um 30-50% höhere Materialerträge und ein Mehrsaches an Gelderträgen abwersen als die übrigen Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Die weitans geeignetste, von den Staatsbehörden zu ergreisende Maßregel zur Sicherung eines genügenden, nachhaltigen Holzvorrates und Ertrages wäre die Herbeisührung einer direkten intensiveren Be-wirtschaftung unserer öffentlichen Waldungen; diese Vorsichtsmaßregel hätte den großen Vorteil, unserer Volkswirtschaft weitere erhöhte Ein-nahmen zu verschaffen und gleichzeitig den allgemeinen Zustand des Waldes zu heben. Daß die Früchte einer solchen direkten und bessern Waldwirtschaft nicht im Laufe eines Jahres zur Reife gelangen, ist richtig; sie würden sich indessen schon nach wenigen Jahren erkennen lassen.

Ein zweites und wesentlich näherliegendes Mittel zur Sicherung eines finanziell nachhaltigen Waldertrages sind Forstreserven, und von diesen soll hier eingehender die Rede sein.

I. naturalreserven.

Die Institution von Forstreserven hat im Laufe der Zeit manche Wandlung durchlaufen. Ursprünglich waren die Forstreserven aussichließlich Holzreserven, also Naturalreserven durch Ausscheidung eigentlicher Reservewälder oder auch durch Vindung eines gewissen Teiles des Waldbesitzes, ½, ½, ½, ½, ½ der Fläche. Die ganze oder teilweise Bannlegung einzelner größerer Waldkomplere, wie auch die in frühern Zeiten von manchen Kantonen und Talschaften erstassenen Ausschhrerbote auf Holz dienten vielsach dem nämlichen Zwecke: Schutz vor Holzmangel. Als seltsames Überbleibsel all dieser frühern Verschriften ist das im Kanton Dbwalden heute noch gessetzlich bestehende Holzausschhrverbot zu erwähnen.

Wohl die ältesten und bis in die Neuzeit fortgeführten Gesetzes= bestimmungen über Naturalreserven trifft man in Frankreich. Im Jahre 1560 befahl Karl IX., daß in allen Waldungen des Königreiches ein Drittel der Fläche in Keserve zu halten sei, behuss Überführung in Hochwald: "dans toutes les forêts du royaume, le tiers de la contenance serait mis en réserve, pour croître en futaie."

Vorstehende Bestimmung wurde mehrmals modifiziert, so 1573 auf ½, dann ganz abgeschafft und wieder eingeführt, bis dann die Verpflichtung, "einen Viertel der Waldungen im Hochwaldbetrieb zu bewahren", definitiv in die Ordonnance von 1669 aufgenommen wurde, aber nur in bezug auf die Waldungen der Gemeinden und des Alerus. (Ordonnance Ludwig XIV., in Araft geblieben bis 1827.) Der Resterveviertel mußte auf den besten, zur Erziehung starker Stämme geseignetsten Waldboden eingelegt werden.

Während der französischen Revolution und den nachsolgenden Wirren (1789—1815) mußten die Vorschriften von 1669 mehrmals zur Nachachtung erneuert werden, so im Jahre 1796 (Jahr IV des republikanischen Kalenders) durch das Direktorium, und im Jahre 1805 durch einen kaiserlichen Erlaß.

Die Ordonnance von 1669 war eigentlich nie außer Kraft erstlärt worden, überlebte sogar die Revolutionsjahre und ging in ihren Grundlagen in das heute noch geltende Forstgesetz von 1827 über; gemäß seinen Bestimmungen wird

1/4 der Fläche von Ausschlagwaldungen und

1/4 des Etats bei Hochwaldungen

als Reserve ausgeschieden, bezogen auf die Waldungen der Gemeinden und der Kirche. Diese Reserven sollen dazu dienen, für die Gemeinden ein obligatorisches Spargut zu bilden, worin sie eine Hilfsquelle für dringende, unvorhergesehene Bedürfnisse finden.

Anderwärts ist man von dieser Einrichtung — Reservewälder oder bloß auch Naturalreserve an Holz vorzuschreiben — im Laufe der Zeit eher abgekommen. Zwar war und ist es zum Teil auch heute noch bei manchen Staatsbehörden Prinzip, in den Staatswaldungen große Holzvorräte anzusammeln, ohne dieselben ausdrücklich

¹ Huffel, Prof.: Economie forestière. Tome premier 1904, p. 254—292 et 377.

Noël, Arthur: Les quarts en réserve. Revue des Eaux et Forêts, 1880, p. 18-24.

als Reservewälder zu bezeichnen, sondern einfach durch das Mittel hoher Umtriebszeiten. So hat z. B. noch im Jahre 1866 Bayern aus dem damaligen Kriege gegen Preußen die daherige Kriegsentschädigung hauptsächlich aus dem Verkauf großer und wertvoller Eichenvorräte des Spessart bestritten. Bis zum Schlusse des 19. Jahrhunderts stand noch der Großteil der baprischen Staatswaldungen unter recht hohen Umtriebszeiten und lieferte dementsprechend verhältnismäßig geringe Nutungen. Man behandelt vielfach auch anderwärts die Staatswaldungen als Sparhafen. In der Volkswirtschaft heißt aber bekanntlich sparen nicht gleichzeitig auch produzieren, und so konnte es auf die Dauer nicht ausbleiben, daß sich die Stimmen gegen eine allzu konservative, bzw. extensive Waldwirtschaft mehrten und sich schließlich in dem bekannten Antrag des Grafen von Törring vereinigten. Die Folge hiervon war eine ganz wesentliche und plötz= liche Erhöhung der Rutungen in den baprischen Staatswaldungen seit dem Jahre 1908.

Während langer Zeit und sustematisch aufgespeicherte große Naturalseserven, gleichviel, ob sie als solche figurieren oder bloß stillsschweigend mit Hilfe hoher Umtriebszeiten angesammelt werden, sühren leicht zu einer extensiven Forstwirtschaft. Aus diesem Grunde haben sich zahlreiche angesehene Forstschriftsteller Deutschslands schon seit einem Jahrhundert entschieden gegen Forstreserven überhaupt ausgesprochen und dieselben geradezu als eine die gedeihsliche Entwicklung des Forstwesens hemmende Einrichtung bekämpst. Sie machten mit Necht geltend, daß eine rationelle Waldwirtschaft ihre Produkte ebenso gut nach kaufmännischen Grundsähen solle verwerten können und dürsen, wie andere Zweige der Volkswirtschaft, und forderten deshalb die Befreiung der Waldwirtschaft von diesen lästigen Fesseln.

. Entstehung von Geldreserven.

So wenig nun größere eigentliche Naturalreserven mit einer instensiven Forstwirtschaft vereindar sind, so vorteilhaft gestalten sich dagegen finanzielle Reserven.

Wohl der erste Forstschriftsteller, 1 der den Unterschied zwischen

¹ Wenigstens konnte ich bis jetzt keine ältern Quellenangaben finden; für bezüg=
11che allfällige Mitteilungen wäre ich dankbar. Der Berfasser.

Naturalreserve und Geldreserve scharf betont, ersteres als eine "unsnüge Einrichtung", letteres dagegen als sehr empfehlenswert hinstellt, ist Heinrich Ischofte, 1771—1848, von 1804—1829 Berg= und Forstrat des Kantons Aargau, der wohlbekannte Volksschriftsteller, Ökonom und Staatsmann. In seinem 1806 erschienenen Buche, "der schweizerische Gebirgssörster", widmet er den Forstreserven eine besondere Abhandlung, die heute ein erhöhtes, Interesse besitzt und deshalb hier wörtlich solgen soll (siehe Seite 180—183 im zweiten Teil):

§ 76.

Bon den Referve-Waldern.

In manchen Gegenden hält man, außer den regelmäßig eingetheilten und benutten Waldungen noch einen Theil derselben unter dem Namen Reserve=Wälder zurück, deren Zweck senn soll:

- 1. In unvorhergesehenen Nothfällen auszuhelfen.
- 2. Ober wenn das Holz eines Schlages (der durch Stürme und andere Unfälle beschädigt sehn kann) nicht hinreicht, den Holzbedürfnissen des Jahres zu begegnen, damit die fehlende Holzmenge zu ergänzen.

Die Reserve-Wälder sollen bemnach ein Nothpfennig senn, den der kluge Haus= halter für außerordentliche Fälle aufspart.

Allein, wenn man den Gegenstand genauer prüft, ergiebt sich, daß die Anlegung der Reservewälder die unnützeste Einrichtung sen, und ihren Zweck gar nicht ersfüllen könne, ohne mancherlen Nachtheil für den Eigenthümer desselben.

Schlagholz=Reservewaldungen für unvorhergesehene Brennholzbedürf= nisse sind sich selbst widersprechend. Denn wird das Schlagholz über das Alter seiner Haubarkeit aufgespart: so hört es auf, Schlagholz zu senn, es wird hohe Waldung, und muß als solche bewirtschaftet und aus dem Samen nachgezogen werden.

Bauholz=Refervewaldungen können nur folche seyn, die man, statt im reisen Alter ihrer vollkommenen Brauchbarkeit abzutreiben, überhält, und deren Umstriebszeit man so lang als möglich ausdehnt. So kann man Tannen-Reservewälder, statt sie wie gewöhnlich in 100 oder 120 Schläge zu ordnen, in 2—300 theilen. Einsgetheilt müssen sie aber werden, damit sie sich regelmäßig versüngen, weil außerdem nach und nach der ganze Wald eingehn und verderben würde. Ein Reservewald dieser Art wirst also in 2—3 Jahren kaum soviel ab, als er bei gewöhnlicher Nutzung in einem Jahr geben sollte. Man verschwendet also den Zins von einem Capital, um im Nothsall — reich er zu sein! (denn wenn man von einem Waldcapital nicht den jährslichen Zins bezieht, wird dasselbe darum nicht größer. Beh dieser Art Capitalien kann man nicht Zins zu Zins schlagen.)

^{1 3} schokke, Heinrich: Der schweizerische Gebürgs-Förster. Oder deutliche und genaue Anweisung für Forstbediente, Gemeindevorsteher und Partikular-Wald-besitzer des südlichen Deutschlands und der Schweiz, ihre Waldungen auf die beste Art zu besorgen und den möglichst größten Nutzen aus ihnen zu ziehen. In zwei Theilen. Basel und Aarau, in Kommission der Flickschen Buchhandlung, 1806.

Schon daraus ersieht man, daß man für Nothfälle aufsparen will aus dem Walde, es vortheilhafter ist, jeden Wald aufs höchste jährlich zu benutzen, und lieber einen Theil des jährlich genommenen Zinfes (einen Theil vom Geldwerth des verkauften Holzes) zu einer Reservekasse für künftige Nothfälle (bei Feuers-brünften 2c.) zur Anschaffung des mangelnden Holzes, zu machen.

Gine Refervekasse (aus der Forst-Ginnahme) ist schon darum zweckmäßiger als ein Reservewald, weil man von diesem ohnehin jährlich, es mag Noth sehn, oder nicht, das abgehende Holz wegnehmen, mitthin den Wald verkleinern muß, wo hingegen die Gelder der Holzreservekasse auf Zinsen ausgethan, und dadurch als Capital vergrößert werden können. Zudem läßt sich nie voraus berechnen, wie groß das Holzbedürsnis ben dem zu befürchtenden Nothsall sehn, und ob der Reservewald dafür dann zu klein, oder überflüssig groß sehn werde.

Hat eine Gemeinde oder ein Staat überhaupt des Holzlandes zu wenig: so würden Reserve-Wälder ohnehin wegfallen, weil man nicht, aus Furcht vor mögstichen außerordentlichen Fällen der Zukunft, schon gegenwärtig beständige Holznoth leiden mag. Man wird den Holzboden lieber aufs höchste zu benutzen suchen.

Hat eine Gemeinde des Holzlandes zu viel: so sind Reservewälder noch unnützer. Denn das Zuviel, welches jährlich verkauft werden muß, kann in Holznothzeiten zur Befriedigung der Redürfnisse hinreichen, wird dann nicht verkauft. Ober reicht es nicht hin: so werden einige Jucharte Waldes im Nothjahr mehr geschlagen, und in den künftigen Jahren wieder durch Einschränkungen eingespart.

Reserve-Waldungen in der gemeinen Bedeutung des Wortes sind sehr zwecklos, und jedesmal nachtheilig, weil ben ihnen ein ansehnlicher Strich Landes sehr schlecht benutzt wird, auf bloße Möglichkeiten hin.

Versteht man aber unter Reserve-Waldungen folche Derter, wo auserlesen großes, starkes Holz gezogen werden soll; so sind dergleichen allerdings nützlich. Man kann sie aber nicht Reserve-Waldungen nennen. Es sind hohe Waldungen, die einen sehr langsamen Umtrieb erhalten, um Bauhölzer von ungewöhnlicher Stärke, sehr große Blöcke u. dergl. m. daraus zu ziehen.

Jebe Gemeinde, jeder Staat sollte, nach Berechnung der Bedürfnisse an solchem Holz, dazu einen Theil des Waldes bestimmen.

Man sieht, daß Zichokke bei der Absassung seiner Beweissührung zweisellos unter dem frischen Eindruck der bereits oben zitierten Bersordnung des französischen Direktoriums vom 26. Juli 1796 gestanden ist, und natürlich auch auf die während der vorausgegangenen Kriegssiahre start übernutzen, zum Mittels und Niederwald herabgesunkenen ehemaligen Laubholzhochwaldungen Bezug nahm, wie solche gerade im Aargau und in andern Teilen des schweizerischen Mittellandes genugsam vorhanden waren. Wenn uns auch heute Zschokkes ablehsnende Stellungnahme den eigentlichen Reservewäldern gegenüber, resp. seine forstliche Beweissührung etwas seltsam anmutet, so klar und bestimmt ist dagegen seine Aussassung, jeden Wald nach dem Reservekassen, sowie auch die Forderung, jeden Wald nach dem

Grundsatz des erreichbar höchsten Nuteffektes zu bewirtsschaften, sofern natürlich nicht der Schutzweck des Waldes eine Abweichung hiervon verlangt.

Ischokke erblickt in einer forstlichen Reservekasse hauptsächlich einen erwünschten Sparpfennig für vorkommende Notfälle. Daneben wirkt sie wie ein großes Reservoir, ausgleichend zwischen den Wirtschaftsergebnissen setter und magerer Jahre und ermöglicht auch eine vorteilhafte Nutbarmachung günstiger Geschäftslagen, wie anderseits weise Zurückhaltung im Verkauf der Waldprodukte in Zeiten geschäftlicher Depression, womit der Waldeigentümer (Staat und Gesmeinde) gleichwohl auf ziemlich stabil bleibende Jahreseinnahmen rechnen kann.

Es ist ein von der Privatwirtschaft gegen Gemeinde= und staat= liche Betriebe oft zu hörender Vorwurf, daß letztere viel teurer pro= duzieren, vielsach überhaupt nicht nach gesunden kaufmännischen Grund= säten arbeiten.

Hinsichtlich Holzverwertung muß man, wenn auch mit Beschä mung, zugeben, daß dieser Vorwurf häufig durchaus gerechtfertigt ist. Der jährliche Waldertrag an Holzmasse erfolgt bekanntlich in den öffentlichen Waldungen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Wenn nun auch die Einhaltung einer alljährlich geichbleibenden Nutung nicht allzu ängstlich und buchstäblich zu geschehen hat, so besteht doch allgemein und mit Recht das Bestreben, nicht unnötige Schwankungen in der jährlichen Nutungsmasse eintreten zu lassen. Erwünscht sind aber für den Waldeigentümer ziemlich gleichbleibende, sichere Einnahmen. Das Streben nach einer gewissen Stabilität der jährlichen Gelderträge führt nun leicht zu dem kaufmännisch wider= sinnigen Verwertungsmodus, in Zeiten mit hohen Preisen wenig Holz nuten zu dürfen, in Zeiten mit niedrigen Preisen dagegen viel Holz nuten zu müssen. Man wende nicht ein, tatsächlich richte sich der Holzverkauf vollkommen nach der Geschäftslage. Mancher Holzschlag wird eben doch bloß notgedrungen ausgeführt, um der Staatskaffe oder einer Gemeinde in Zeiten der Not zu helfen, ob= gleich der Verkauf vielleicht aus kaufmännischen Erwägungen unterbleiben sollte.

Beim Vorhandensein eines hinreichenden Reservefonds fallen

diese Unzukömmlichkeiten weg, der Forsthaushalt wird beweglicher und von den Schwankungen des allgemeinen Geschäftsganges unabshängiger, produktiver; zugleich erreicht man auf die einsachste Weise und ohne Risiko das, was manche Vertreter einer modernen Forsteinrichtung auf etwas unsichern Pfaden anstreben, nämlich außer der bisher üblichen Nachhaltigkeit an Holzertrag auch die sie nanzielle Nachhaltigkeit im Forstbetriebe.

Daß ferner Walderwerbungen, Weganlagen, Forstverbesserungen, allgemeine Wohlsahrtseinrichtungen, sowie die Ablösung von Servituten beim Vorhandensein von Reservemitteln leichter durchsührbar sind, bedarf keines besondern Nachweises.

Umwandlungen von Nieder= und Mittelwald zu Hochwald lassen sich ebenfalls ungleich leichter und zwar ohne finanzielle Einbuße verwirklichen, indem man allfällig vorhandene, schon sehr alte Oberständer rechtzeitig und mit Vorteil verwerten kann und nicht gezwungen ist, dieselben beinahe zerfallen sehen zu müssen.

Ein wirtschaftliches Moment von gewisser Bedeutung möge hier noch erwähnt werden.

Nicht selten kommt es nämlich vor, daß namentlich Gemeinde= waldungen aus mancherlei Gründen im Durchforstungsbetrieb zurückstehen, so daß dann bei der Nachholung dieser Arbeiten während einer fürzeren oder längeren Zeitperiode große Durchforstungserträge anfallen, 50-100 % der etatinäßigen Hauptnutzung, in manchen Fällen sogar noch mehr. Da nun aus wirtschaftlichen Gründen - Lichtungsbetrieb, Verjüngung, Nutholzerziehung, vorteilhafte Verwertung von Althölzern usw. — die etatmäßige Nutung nicht erheb= lich reduziert werden kann oder soll, so ergeben sich während dieser Zeit wesentlich größere Einnahmen. An diese angenehm veränderte Sachlage gewöhnt sich zwar der Gemeindehaushalt gern und richtet auch seine Ausgaben rasch danach ein. Weniger angenehm wird aber der nachher unvermeidlich eintretende Rückgang der Einnahmen emp= funden. Es ist daher empfehlenswert, solche mehr vorübergehend ein= tretende wesentliche Mehreinnahmen einer Reservekasse zuzuwenden, um vielleicht einen Teil der Überschüffe nachher in Walderwerbungen, Wegbauten und weitern Forstverbesserungen anlegen zu können.

Ühnlich verhält es sich beim Eintritt größerer Zwangsnutzungen infolge von Schnee, Sturm usw.

Schließlich gewährt diese Institution der Forstreservekassen noch andere, mehr indirekte Vorteile.

III. Geldreserven für schweizerische Gemeindewaldungen.

Die nun folgende Weiterführung des historischen Werdeganges dieser vorzüglichen forstpolitischen Institution wird ergeben, in welcher Weise sie bei uns ihre Aufgabe erfüllt hat und noch erfüllt, bzw nach Maßgabe ihrer Organisation überhaupt zu erfüllen vermag.

Hervorzuheben sei zunächst, daß diese Forstreservekassen in der Schweiz wesentlich früher Eingang fanden als anderwärts.

Der von Zschokke so nachdrücklich ausgesprochene und zur Verwirklichung empfohlene Gedanke fand zuerst im Forstgesetz des Kantons Aargau vom Jahre 1860 bestimmten Ausdruck in folgendem Passus:

Aargauisches Forstgeset vom 29. Hornung 1860:

§ 31. "Die Gemeinden, Gerechtigkeitsbesitzer und Genossenschaften haben über die spezielle Aufsicht und Verwaltung des Gemeindes, Gerechtigkeitss und Genossenschaftes waldes, die Nutznießung und Verwendung der verschiedenen Waldprodukte, die Waldsarbeiten, im Einklang mit dem Wirtschaftsplane und dem Gesetze ein Reglement — sog. Waldreglement — anzusertigen und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. In demselben ist die Führung einer gesönderten Waldrechnung und Waldkasse vorzussschen. Die erstere ist in forstechnischer Beziehung von dem Kreisförster, im übrigen wie die anderen Gemeinderechnungen zu passieren.

Die Rreisförster geben bei Abfassung des Waldreglements die nötige Anleitung und überwachen deffen Bollzug."

Die Waldkassarechnung wird nach besondern Vorschriften abgelegt und über die Verwendung des Waldertrages bestimmt das Gesetz.

Leider wurde diese vorzügliche Bestimmung in der Folgezeit durch das im Jahre 1866 erlassene aargauische Gemeindegesetz hinsichtlich der Anlage von Reservekassen illusvrisch gemacht durch folgende Bestimmungen:

Aargauisches Gemeindegeset vom 30. November 1866:

- § 3. Das allgemeine Ortsbürgergemeindegut dient mit seinen Erträgnissen zus nächst für seine eigene gute Verwaltung und Erhaltung, sodann zur Verabsolgung der den Ortsbürgern persönlich zukommenden Nutzung, und endlich zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen.
- § 4. Die Ortsbürgergemeinde entscheidet, in welcher Weise und in welchem Bestrage die Erträgnisse des allgemeinen Ortsbürgergemeindegutes zu verwenden find:
 - a) zu perfönlicher Nutung durch die Ortsbürger;
 - b) für besondere Bedürfnisse der Ortsbürgergemeinde;
 - c) für die Verwaltung ihres Armenwesens.

Soweit die Erträgnisse des Armengutes und anderer, für das Armenwesen bestimmter, verwendbarer Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Armenverwalstung einer Ortsbürgergemeinde nicht hinreichen, sind diese Bedürfnisse aus noch verfügsbarem Ertrag des allgemeinen Ortsbürgergemeindegutes zu befriedigen.

§ 5. Eine Vermehrung des den Ortsbürgern perfönlich zukommenden Nutens kann nur dann geschehen, wenn dadurch weder die gute Verwaltung und Erhaltung des Gutes selbst, noch die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse, noch die Steuervershältnisse der Gemeinde beeinträchtigt werden.

Gine Verminderung dieses persönlichen Nutens muß stattfinden, wenn sie für die gute Verwaltung und Erhaltung des Gutes notwendig wird.

§ 6. Bleiben über die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 hinaus Erträgnisse des allgemeinen Ortsbürgergemeindegutes verfügbar, so sind dieselben von der Ortsbürgergemeinde der Einwohnergemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse überhaupt zu überlassen.

Die Ortsbürgergemeinde ist jedoch berechtigt, die Zwecke zu bestimmen, für welche solche Erträgnisse durch die Sinwohnergemeinde zu verwenden sind.

Durch obige Vorschriften des aargauischen Gemeindegesetzes wird allerdings die Führung einer gesonderten Forstrechnung nicht berührt, wohl aber den Waldkassen der Charakter als Reservekasse genommen. Sie sind freilich gestattet und sogar vorgeschrieben, aber nur für bestimmt umschriebene Zwecke, wie Wegebau, Meslivrationswesen, Verwaltung. Mit der Erfüllung dieses besondern Zweckes hört die gesetzliche Verechtigung einer weiteren Äufnung dieser Kassen im Sinne einer Reservebildung auf. Sie sind also in ihrem Umfange räumlich und zeitlich beschränkt, von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Einwohnergemeinden abhängig. 1

Ein Hauptvorzug wirklicher Reservekassen, das Moment der Ausgleichung und des steten Vorhandenseins verfügbarer Mittel im Falle der Not, sehlt diesen aargauischen Waldkassen. Das zeigte sich denn auch deutlich im Herbst 1914 beim plötzlichen Rückgang der Holzpreise, imdem diese Institution bei den Gemeinden völlig versagte.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß die aargauischen Wald= kassen gleichwohl eine nügliche Einrichtung sind. Sie fördern nament= lich den Wegebau, wie auch andere wirtschaftliche Waldverbesserungen. Allein sie können für ähnliche Neugründungen nicht als nachahmens=

¹ Wanger, K., Obersörster: Die Waldkassen der Ortsbürgergemeinden im Kanton Aargau. Prakt. Forstwirt, 1914, Seite 129—130.

R. Heuster. Das Waldkassackenungswesen im Haushalt der aargauischen Gemeinden. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1900, S. 141—147.

wert empfohlen werden. Auch hierin trifft eben die Wahrheit des Sprichwortes zu, daß das Bessere der Feind des Guten sei.

Ungefähr auf die nämliche Zeit wie im Aargau fällt im Kanston Solothurn die Gründung der heute allgemein bestehenden Gemeindeforstkassen. Sie stüßen sich ursprünglich auf keine bestimmte gesetzliche Vorschrift. Das solothurnische Forstgesetz vom Jahre 1857 verpflichtet in § 38 die Gemeinden bloß zur Aufstellung von "Forstzreglementen". Zu diesem Zwecke erließ das kantonale Forstdepartement im Jahre 1864 einen grundlegenden Entwurf, der in § 2 solgen des bestimmt:

"Alle aus dem Wald sich ergebenden Einnahmen sind zur Bildung einer von allen übrigen Fonds getrennten und speziell zu verwaltenden Forstkasse bestimmt, deren Erträge in erster Linie nur zur Hebung der Gemeindeforstwirtschaft verwendet werden dürfen."

Forstreglemente, welche diese Bestimmung nicht enthielten, wurden in der Folge vom Regierungsrat nicht genehmigt.

Am 2. August 1871 erschien alsdann eine regierungsrätliche Versordnung, kraft welcher inskünftig alle Gemeinden verpflichtet waren, Forstkassen anzulegen und überhaupt gesonderte Forstrechnung zu führen. Die Prüfung dieser "Forstrechnungen" bildet eine Verpflichtung der Kreisforstbeamten.

Die Gründung der ersten Forstkassen fällt für die 130 walds besitzenden Landgemeinden in die Jahre von 1860—1865, während die zwei Stadtgemeinden Solothurn und Olten schon vorher Forststassen, wie die verdankenswerten Nachforschungen und Mitzteilungen der bürgerlichen Fondsverwaltung Olten und der Bürgerratskanzlei Solothurn darlegen.

Olten besitzt gesonderte Forstrechnung seit dem Jahre 1854; der Waldreservesonds verdankt seine Entstehung wiederholten, in den Jahren 1854—1860 stattgesundenen Landverkäusen im "Tann» wald" an die ehemalige Centralbahngesellschaft behuß Einssührung der Aarauer und Basser Linie in den Bahnhof Olten. Durch Beschluß der Bürgergemeinde wurde ein Teil dieser Einnahmen einem "Waldreservesonds" zugewiesen, der nun als solcher seit dem 1. Januar 1861 besteht und auf Ende 1915 bei einer Waldsläche von 566 ha vermöge größerer Landverkäuse den ausnahmsweise hohen Kapitalsbestand von Fr. 311.817 erzeigte, das ist das 10,7sache des betressenden Jahresreinertrages.

In Solothurn besteht seit dem Jahre 1798 gesonderte Forstrechnung mit einer Forst- und Allmendkasse, aber nicht im Sinne eines Reservesonds, denn dieser ist neueren Datums — seit 1905 — und besaß für eine Waldsläche von 1923 ha auf Ende 1915 die Summe von Fr. 468.284, d. i. das 2,06 sache des Reinertrages pro 1915.

Der Stand aller Gemeindeforstkassen seit 1874 ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Stand aller Gemeindeforstkassen des Kantons Solothurn im Zeitraum von 1874—1915.

			Gefantungung		Reinertrag		Forstfonds	
Auf Ende bes Jahres	Walb total ha	fläche produft. ha	totaľ m³	pro ha der produkt. Fläche m ³	total Fr.	pro ha ber Gesamt= släche Fr.	absolut Fr.	das ift das fache des Rein= ertrages
1874	18.390	_	-	-	Profession .	-	608.608	-
1884	21.468	20.605	85.007	4,1	792.760	37	1.020.854	1,28
1894	21.741	20.751	107.378	5,2	1.089.104	50	1.343.638	1,23
1900	21.904	20.708	97.368	4,7	1.142.358	52	1.845.107	1,62
1905	22.005	20.875	98.097	4,7	1.218.700	55	2.425.724	1,99
1910	22.101	21.036	107.477	5,1	1.302.940	59	3.172.524	2,43
1915	22.242	21.175	103.242	4,9	1.033.250	46	3.494.635	3,38

Eine ebenso große Summe als der jetige Bestand aller Forstkassen ausmacht, wurde im Laufe der Jahre für gemeinnütige Werke und Anstalten der Bürger- und Einwohnergemeinden verwendet (Armenwesen, Schulhausbauten, Wasserversorgungen, Verkehrswesen, Feuerwehrwesen, Wohlfahrtseinrichtungen).

Eine Verwendung von Forstkassageldern für andere als rein forstliche Zwecke ist jeweils an eine regierungsrätliche Genehmigung gebunden.

Die Institution der solothurnischen Forstkassen erfüllt gleichzeitig zwei verschiedene, voneinander unabhängige Aufgaben. Einmal wickelt sich in ihnen der gesamte Forsthaushalt ab, selbständig und losgelöst von der übrigen Gemeindeverwaltung. Sodann repräsentiert ihr Ver- mögensbestand einen eigentlichen Reservefonds, dazu bestimmt, aus-

¹ Lier: Die Forstkassen im Kanton Solothurn. Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen, 1903, Seite 69-73.

Glut, Rob.: Die solothurnischen Gemeindeforstfonds. Schweizer. Zeinschrift für Forstwesen, 1913, Seite 202—209.

gleichend und in Notfällen helfend wirken zu können, sei es mit Hilfe der jährlichen Zinsen, sei es auch durch teilweise Kapitalentnahme. Wald=verbesserungen, Weganlagen, Arrondierungen usw. können ausgeführt werden, ohne vom Budget des übrigen Gemeindehaushaltes abhängig zu sein. Diese wohltätige Einrichtung bewährte sich denn auch glänzend im Jahre 1914/1915. Wegen des plöplichen Preissturzes konnten die Holznuhungen stark reduziert werden, ohne den Forsthaushalt im mindesten zu stören, und zudem war es möglich, eine Neihe von Notstandsarbeiten, namentlich Weganlagen, auszusühren, ohne Inanspruchnahme des übrigen Gemeindehaushaltes.

Speziell auf dem Gebiete der Gemeindeforstwirtschaft ist die Einrichtung der solothurnischen Forstkassen unstreitig das beste, was wir in der Schweiz an forstlichen Reservekassen gegenwärtig besitzen.

Ihre gleichzeitige Verbindung mit dem Forsthaushalt und dessen gänzliche Loslösung von der übrigen Gemeindeverwaltung verursachte in den dortigen Bürgergemeinden keinerlei Schwierigkeiten. Unter andern Verhältnissen (Korporationen, politische Gemeinden) möchte vielleicht die innige Verbindung beider Aufgaben weniger leicht durchführbar sein.

Gemeinde-Forstreservesonds besitzt auch der Kanton Neuen = burg, der dieselben nach dem großen Sturmschaden vom 21./22. De= zember 1911 erst nur für die betroffenen Gemeinden und nachträglich auch für alle übrigen Gemeinden anordnete.

Eingetretene Waldverheerungen waren überhaupt nicht selten die Veranlassung zur Gründung eines Waldreservesonds.

So hat Aarau nach erlittenen schweren Sturmschäden vom Jahre 1879 aus den daherigen großen Holzverkäusen eine Kapital=reserve von Fr. 150.000 beschlossen, mit der ausdrücklichen Bestim=mung, diese Summe zur Vermehrung des Waldareals zu verwenden.

Im Jahre 1886 schuf die Stadt Zürich infolge des im Sihlwald aufgetretenen ausgedehnten Schneeschadens vom 28. September 1885 eine sogenannte Schneebruchreserve, die zur Ausgleichung der künftigen geringern Jahreseinnahmen bestimmt war.

Die waldzerstörenden Schncefälle vom 23./24. Mai 1908 und 19./21. Januar 1910 veranlaßten die Stadt Bern ebenfalls zur Ausscheidung eines Reservesonds, der nach dem bezüglichen Jahres=

bericht auf Ende 1915 die Summe von rund Fr. 188.000 oder das 1,08sache des betreffenden Jahresreinertrages erreichte.

Einen Reservesonds besitzt auch die Stadtforstverwaltung von Chur im Betrage von Fr. 50.000.

In den übrigen Kantonen bestehen zurzeit für die Gemeinden und Korporationen noch teine allgemeinen oder partiellen Forstreservestassen. Doch mehren sich die Stimmen, welche die Gemeinden zur Gründung solcher Einrichtungen aufmuntern, so die kantonalen Jahresberichte pro 1915 von Schafshausen und Glarus. Ferner hat kürzlich die Gemeinde Untershallau auf den Rat des allzu früh verstorbenen Forstmeisters Oschwald die Gründung einer Forstreservekasse beschlossen.

Auch im Kanton Zürich ist die Schaffung von Forstreservekassen auf guten Wegen. Gestützt auf eine im zürcherischen Kantonsrat eingebrachte und von demselben gutgeheißene Motion des in forstlichen Kreisen wohlbekannten Herrn Meyer=Rusca hat nämlich der Regierungsrat als ersten Schritt die Führung gesonderter Forst= rechnungen sür Gemeinden und öffentliche Korporationen angeordnet. Hieran sollen sich alsdann eigentliche Forstreservekassen anschließen.

Der Vollständigkeit halber wären schließlich noch die bündne= rischen sogenannten Forstdepositen zu erwähnen.

Es sind dies zwar keine eigentlichen Reserven, sondern Real=kautionen, die bei Anlaß von Holzschlagsbewilligungen dem Wald=eigentümer (Gemeinde und Private) für die Aussührung gewisser Be-dingungen auserlegt werden (Wiederaufforstung, Entwässerungen, Ver=bauungen, Einfriedigungen usw.). Mit der sachgemäßen Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen innert nüglicher Frist fällt die geleistete Kaution wieder an ihren Eigentümer zurück. Diese Forstdepositen ver=danken ihre Entstehung der Ägide Coaz, der sie als Kantonsforst-inspektor schon in den 1860er Jahren in Vorschlag brachte. Sie haben an der Entwicklung des bündnerischen Forstwesens kräftig mitgewirkt.

In ähnlichem Sinne verfährt auch der Kanton Bern.

IV. Geldreserven für Staatswaldungen.

In der Schaffung finanzieller Forstreserven hat bei uns der Staat mit den Gemeinden nicht Schritt gehalten. Für ihn besteht ein Bedürfnis zur Anbahnung solcher Maßregeln scheinbar nicht;

dem in den kantonalen Staatsrechnungen machen die Einnahmen aus dem Staatswald meistenorts einen recht bescheidenen Bruchteil aus. Nur die elf Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Renenburg besitzen Staatswald von nennenswerter Ausdehnung. Für diesen Staatswaldbesitz aber ist die Schaffung sinanzieller Forstreserven nicht weniger wünschenswert als für die Gemeinden; namentlich das Mosment der Ausgleichung und der Holzverwertung nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen geben diesem wichtigen Produktionszweig die ersorderliche freie Beweglichkeit. Zudem sind in beinahe allen Kantonen die Staatsbehörden im Interesse der allgemeinen Volkszwirschaft darauf bedacht, den öffentlichen Waldbesitz stetig zu mehren und deshalb freiwerdende Privatwaldungen und kahlen Waldboden zu erwerben. Daß eine bestehende Reservekasse solche Besitzesarrondiezungen wesentlich erleichtert, liegt auf der Hand.

Diese Argumente haben im Jahre 1885 wohl hauptsächlich die bernischen Staatsbehörden bewogen, aus den Reinerträgnissen der Staatswaldungen eine Reserve in Form eines Kontokorrentes anzuslegen. Anläßlich der alle zehn Jahre wiederkehrenden Wirtschaftsplansrevision sämtlicher Staatswaldungen wird der künstige Etat auf Vorsschlag der Forstbehörden vom Großen Rate festgesetzt, und zwar an Holzmasse, wie auch am mutmaßlichen Keinertrag.

Der jährliche Etat, bzw. Reinertrag entspricht dem Durchschnitt der unmittelbar vorausgegangenen zehn Jahre. Bis jetzt ergab sich immer ein ansehnlicher Aktivsaldo, der jedes Jahr dem Kontokorrent zugewiesen wurde und denselben zu einer sich vergrößernden Geldzreserve stempelte.

Neben der allgemeinen Aufgabe eines jeden Keservefonds, aussgleichend und aushelsend zu wirken, sollte dieses Kontokorrentgutzhaben ursprünglich offenbar in erster Linie forstlichen Zwecken dienen — Waldarrondierungen, Weganlagen, Servitutsablösungen, Wohlfahrtseinrichtungen usw.; denn das kantonale Forstgesetz vom 14. Februar 1905 verlangt in Art. 20 unter "III. Öffentliche Walzbungen" ausdrücklich:

Art. 20. Die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Waldprodukten dienen vor allem dazu, die Bedürfnisse des Waldes zu decken und die Kosten einer guten Verwaltung und Hut zu bestreiten.

Im übrigen diente aber diese Geldreserve auch andern als forstlichen Zwecken und ermöglichte oder erleichterte dem Staate die Ausführung größerer Arbeiten von allgemeinem Interesse.

Speziell zum Zwecke der Ausgleichung und einer möglichst vorsteilhaften Ausnützung günstiger Konjunkturen des Holzmarktes schuf der Kanton Aargau im Jahre 1907 für seine 3041 ha umsfassenden Staatswaldungen eine sogenannte Rachhaltigkeitssreserve durch Zuwendung jährlicher Einlagen, die im Jahre 1910 einen Betrag von Fr. 115.000 erreichten, d. i. das 0,56fache des Keinsertrages im Durchschnitt der Jahre 1907—1910. Für Servitutsabslösungen wurden hiervon Fr. 50.000 verwendet.

Gutem Vernehmen nach hat kürzlich der Regierungsrat des Kanstons Waadt beim Großen Kate für die 8329 ha umfassenden Staatswaldungen die Schaffung eines Reservesonds beantragt. Möge die waadtländische Volksvertretung auch diesmal wieder ihre waldsreundsliche Gesinnung bekunden!

In den genannten beiden Kantonen hat diese Institution finanzieller Reserven für die Staatswaldungen unstreitig gute Dienste geleistet und es ist nur zu hoffen, daß sie noch besser ausgestaltet werde und auch andere Kantone zur Nachahmung veranlassen möchte.

Allfällige Bedenken einzelner Kreise der Staatsverwaltung, es sei aus allgemein finanzpolitischen Erwägungen nicht empsehlenswert, die einem staatlichen Betrieb entstammenden jährlichen Einnahmen dem Staatshaushalte bzw. der Volkswirtschaft zu entziehen und als Sparguthaben beiseite zu legen, sind für diesen Fall nicht zutreffend. Gerade durch diese Finanzreserven verliert die in ihrem Wesen kaufsmännisch wenig bewegliche Waldwirtschaft etwas von ihrer Schwersfälligkeit und schmiegt sich den kommerziellen Anforderungen leichter an und zwar zum Vorteil des Waldes wie seines Besitzers. Diese stetz versügbaren Finanzmittel begünstigen den wünschenswerten Konstakt zwischen dem Walde und der fortschreitenden Volkswirtschaft und sollen nicht als schlasende Spargelder unproduktiv in den Kassen liegen.

In dieser Beziehung unterscheiden sich forstliche Finanzreserven ganz wesentlich vom Reservesonds einer Bank, einer Aktiengesellschaft für kommerzielle oder industrielle Unternehmungen, Versicherungen

¹ Wanger, R., Oberförster: Reserven. Prakt. Forstwirt, 1910, Seite 101—105.

aller Art. Im letteren Falle darf bei solidem Geschäftsgebaren der Reservesonds nur in dringenden Notfällen angegriffen werden, so z. B. beim Eintritt großer geschäftlicher Berluste; man denke bloß an die Wirkungen des jetigen Krieges und die sinanzielle Inanspruchenahme der Transporte, Unfallse, Lebense und Feuerversicherungen. Das Moment des Verlustes im Sinne genannter ähnlicher Unterenchmungen ist für die Forstwirtschaft gegenstandslos; hier besitzen Finanzreserven mehr den Charakter eines stets arbeitenden und produzierenden Betriebsfonds. Deshalb ist eine gewisse Abeneigung einzelner Kreise der Staatse und Volkswirtschaft gegenüber angehäusten großen Kapitalreserven speziell hinsichtlich dieser Art forstelicher Reserven nicht berechtigt.

In Zeiten wirtschaftlicher Krisen, da ersahrungsgemäß alle Finanzquellen des Staates und der Gemeinden spärlicher fließen, bilden finanzielle Forstreserven, wenn auch keine völlig ausreichende Hilfe, so doch eine sehr erwünschte und namentlich sichere Einnahme, was besonders für Gemeinden von erhöhter Wichtigkeit ist. Aber auch die staatliche Finanzverwaltung wird in kritischen Zeiten einen solchen Sparpsennig nicht verachten.

Eine gewisse Abneigung einzelner staatlicher Verwaltungsorgane gegen die Schaffung gesonderter Fonds und einer selbständigen Rechnungsstellung erklärt sich zum Teil aus der Macht der Gewohnheit. Vor noch nicht allzu langer Zeit bestanden die Staatseinnahmen zum größten Teil bloß aus Steuern, Abgaben, sowie den Erträgnissen von Regalien, aus Domänen, Waldungen und Bergwerken. Im modernen wirtschaftlichen Leben beteiligt sich dagegen auch der Staat als Produzent. Er ift Besitzer von Gisenbahnen, Bankinstituten, elektrischen Kraftanlagen, Gaswerten und andern Unternehmungen mit mehr oder weniger ausgesprochenem industriellen Charakter. Für alle diese nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen zu betreibenden Produktionszweige betrachtet man allgemein selbständige, vom übrigen Staatshaushalt losgelöfte Rechnungsführung als ganz selbstverständlich. Sind wir denn nicht berechtigt, für den Wald ein gleiches zu verlangen; ist er doch ein Produktionszweig geworden wie ein anderer. Warum soll er sich denn bloß der Tradition zu liebe in das gewohnte staat= liche Rechnungsschema einengen lassen, das seine Bewegungsfreiheit und seine Entwicklung hemmt?

Der Modus einer selbständigen und getrennten Betriebsrechnung würde gleichzeitig und in einfachster Weise auch die Schaffung der Reserven gestalten, ähnlich wie bei den solothurnischen Gemeindeforstetassen. In der Staatsrechnung und im Budget würde bloß erscheinen "Reinertrag der Staatswaldungen". Das hätte noch die weitere verwaltungstechnische Annehmlichkeit, das forstliche Wirtschaftsjahr und das staatliche Rechnungsjahr voneinander völlig unabhängig zu machen.

Seit einigen Jahren hat bekanntlich auch die Bundesverwaltung verschiedene Abteilungen, z. B. Post und Telegraph, von der eigentlichen Staatsrechnung losgetrennt. In derselben erscheint bloß "Reinertrag der Postverwaltung".

Db die Kantone mit dem Rechnungswesen über ihre Staatswalsdungen ebenso weit gehen, oder aber Rechnungswesen und Forstresserven unabhängig voneinander behandeln wollen, ist eine Frage für sich. Fedenfalls aber sollte deswegen die Schaffung von Geldreserven für die Staatswaldungen nicht länger hinausgeschoben werden.

Wie groß soll eine solche Forstreserve für Staats= und Gemeinde= waldungen mindestens sein, um ihren verschiedenen Aufgaben in befriedigender Weise nachkommen zu können?

Fe nach der Größe des Waldbesitzes sollte sie den ein= bis vier= fachen Reinertrag einer mittleren nachhaltigen Jahresnutzung umfassen.

Bei einer solchen Dotierung hätte die Institution hinreichende Finanzkraft, einen Ausgleich zwischen fetten und mageren Geschäfts= jahren zu bewirken, günstige Konjunkturen des Holzmarktes vorteil= haft auszunützen, Besitzesarrondierungen, Weganlagen usw. zu erleichtern, die waldwirtschaftliche und administrative Entwicklung zu fördern und schließlich für Wohlfahrtseinrichtungen etwas zu erübrigen.

Die Frage, ob den Forstreserven mehr der Charakter einer Renstenreserve oder einer Kapitalreserve zukomme, hängt von der Entstehung und Zweckbestimmung des Reservesonds ab; dies ist übsrigens nicht von entscheidender Bedeutung, sondern besitzt mehr akabemischen Wert. Immerhin sollte an dem Grundsatz sestgehalten werden, Einnahmen aus Waldverkäusen oder aus Anlaß großer Waldbeschädisgung durch Schnee, Sturm und dgl., wodurch also das Waldvermögen als solches vernichtet oder angegriffen wird, als Kapitalreserve zu behandeln mit dem ausgesprochenen Zwecke von Wiedererwerbungen an Wald oder Waldboden. (Schluß folgt.)